



**Ministerium für
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr - Postfach 1103-4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf 1

Breite Straße 31

Durchwahl (0211) 837-

Mein Zeichen

Datum

4494

Z B 5.4091.4

15.11.1991/nm24sw8

Für den
Verkehrsausschuß

120-fach

Betr.: 15. Sitzung des Verkehrsausschusses am Donnerstag,
dem 21. November 1991
hier: TOP 4 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates
vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglich-
keitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und
privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande
Nordrhein-Westfalen

Bezug: Änderungsvorlage des AK Verkehrs der CDU-Fraktion für
den Verkehrsausschuß

Die anliegende Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der CDU-
Fraktion übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.


(Franz-Josef Kniola)

111871

Z B 5.4091.4

Düsseldorf, 14. Nov. 1991/nm24sw7

V e r m e r k

Betr.: 15. Sitzung des Verkehrsausschusses am Donnerstag,
dem 21. November 1991

hier: TOP 4 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates
vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglich-
keitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und
privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande
Nordrhein-Westfalen

Bezug: Änderungsvorlage des AK Verkehrs der CDU-Fraktion für
den Verkehrsausschuß

Der AK Verkehr der CDU-Fraktion schlägt folgende Änderungen vor:

1. Artikel 1, § 4, Abs. 2 soll ersetzt werden durch:

"Die federführende Behörde hat Sachverständige hinzuzu-
ziehen, soweit dies zur Beschleunigung des Verfahrens
dient."

Der Regierungsentwurf ermöglicht demgegenüber nur die Hinzuziehung von Sachverständigen, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens dient und der Vorhabensträger der Hinzuziehung zugestimmt hat.

Der Änderungsvorschlag ist für Verfahren, die Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen betreffen, ohne praktische Bedeutung. Bei Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen kann es allenfalls ausnahmsweise eine "federführende Behörde" geben, deren Kompetenzen in Artikel 1 § 4 bestimmt werden.

Im übrigen ist der Vorschlag auch nicht sachgerecht. Über den Zielkonflikt zwischen Beschleunigung und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns kann nicht generell, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Darüber hinaus

wird im Vorschlag der CDU dem Vorhabensträger die Möglichkeit genommen zu entscheiden, ob er zur Beschleunigung des Verfahrens bereit ist, zusätzliche Kosten für die Heranziehung Sachverständiger zu tragen.

2. Der Entwurf der Landesregierung sieht vor, daß die Umweltverträglichkeit in der Linienbestimmung nach dem Stand der Planung zu prüfen ist (§ 37 Straßen- und Wegegesetz NW). Die CDU schlägt vor, diese Regelung wie folgt zu ergänzen:

"Die Ergebnisse sind im weiteren Verfahren zugrundezulegen."

Im untrennbaren Zusammenhang mit diesem Änderungsvorschlag steht der folgende:

3. Der Regierungsentwurf sieht in Artikel 5, Ziffer 2, § 38, Punkt a) letzter Satz, vor, daß die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden kann, soweit bereits eine Linienbestimmung erfolgt ist.

Die CDU schlägt demgegenüber vor, die "Kann"-Vorschrift in eine "Muß"-Vorschrift umzuwandeln.

Beide Vorschläge betreffen denselben Sachverhalt, nämlich die Frage, inwieweit die Ergebnisse einer UVP im Linienbestimmungsverfahren bei der folgenden Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Generell ist dazu anzumerken, daß alle Untersuchungen für Infrastrukturmaßnahmen zweckmäßigerweise auf den Prüfungen früherer Planungsstufen aufbauen. Die Behörde wird daher im Regelfall von der Möglichkeit Gebrauch machen, in der Planfeststellung die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschränken. Dies gilt aber nicht für alle Fälle.

Es kann in Einzelfällen geboten sein, aus anderen Gründen als zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen eine

vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
Diese Möglichkeit sollte nicht durch das Gesetz ausgeschlossen
werden.